

Az.: 2 B 503/12
3 L 1469/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Fortsetzung der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 4. April 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Dezember 2012 - 3 L 1469/12 - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 6.511,63 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Ziel, dem Antragsteller vorläufig die Fortsetzung der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu gestatten, zu Unrecht teilweise stattgegeben, indem es den Antragsgegner zur vorläufigen Zulassung des Antragstellers zur Fortsetzung des Studiums außerhalb eines Beamtenverhältnisses verpflichtet hat.

2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Antragsteller zwar einen Anordnungsanspruch auf Fortsetzung bzw. auf Wiederbegründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nicht glaubhaft gemacht, da er gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG nach dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnzwischenprüfung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen sei. Mit der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Teilklausur Recht des Moduls 5 „Grundlagen der Kriminalitätskontrolle und Strafverfolgung“ des Bachelor-Studiengangs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Bescheid des Antragsgegners vom 22. November 2012 habe zugleich das Nichtbestehen der Laufbahnzwischenprüfung des Bachelor-Studiums festgestanden. Auf die

Rechtmäßigkeit bzw. die Bestandskraft der Prüfungsentscheidung komme es für die Frage der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nicht an.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat indessen einen Anspruch des Antragstellers auf Fortsetzung der weiteren Ausbildung im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst - außerhalb eines Beamtenverhältnisses - bejaht. Es bestünden berechtigte Zweifel daran, dass die Regelungen des Antragsgegners in der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (SächsAPOPVD) über das Nichtbestehen des Studiums mit Blick auf Art. 12 GG verfassungsgemäß seien. So sehe § 46 SächsAPOPVD lediglich eine Wiederholungsprüfung je Modul vor. Angesichts der Häufigkeit der studienrelevanten Teil- und Zwischenprüfungen bei insgesamt 18 Modulen könne einem Prüfungsmisserfolg in einem Teilbereich möglicherweise nicht das Gewicht beigemessen werden, das den Schluss auf die fehlende Berufseignung des Bewerbers rechtfertigen könnte. Dies gelte insbesondere, weil auch ein Bewerber, der in allen anderen Modulen gute Leistungen zeige, beim Versagen in einem Modul gleichwohl die Laufbahnprüfung nicht bestehen könne. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. April 2012 (- 1 M 32/12 -, juris) hat das Verwaltungsgericht dem Antragsgegner aufgegeben, bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit von § 46 SächsAPOPVD im Verfahren gegen den Prüfungsbescheid vom 22. November 2012 dem Antragsteller zur Vermeidung erheblicher Nachteile die weitere Teilnahme an der Ausbildung zu gestatten.
- 4 Der Antragsgegner macht mit der Beschwerde geltend, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung außerhalb eines bestehenden Beamtenverhältnisses. Für das Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung sei gemäß § 43 Abs. 2 SächsAPOPVD das Bestehen von lediglich sechs Modulen notwendig. Die in § 46 SächsAPOPVD geregelte einmalige Wiederholungsmöglichkeit begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Durch sie werde gewährleistet, dass nur hinreichend qualifizierte Bewerber Zugang zur Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erhielten. Die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich Recht im Modul 5 seien so wesentlich, dass ein endgültiges Nichtbestehen der Teilprüfung den Schluss auf die Nichteignung zulasse. Auch habe der Antragsteller genügend Zeit gehabt, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Zudem erkenne die

Entscheidung des Verwaltungsgerichts den Zweck des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in der konkreten Fallkonstellation und dessen Beendigung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG. Tatsächlich könne die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst nur im Rahmen eines Beamtenverhältnisses erfolgen, da die Anwärter während der zur Ausbildung gehörenden Praktika Dienstkleidung und Dienstwaffen samt Munition trügen und hoheitliche Tätigkeiten ausübten, indem sie unter Anleitung ihres Ausbilders polizeiliche Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnahmen. Der Antragsgegner habe aus diesen Gründen den Antragsteller am 20. Dezember 2012 erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Schließlich führe die Auffassung des Verwaltungsgerichts zu Folgeproblemen, wenn weitere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden würden.

- 5 Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein einzugehen ist, führen zu einer Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.
- 6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, da es an einem Anordnungsanspruch fehlt.
- 7 1. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zunächst zutreffend festgestellt, dass der Antragsteller gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG keinen Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf hat. Nach dieser Bestimmung sind Beamte auf Widerruf mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung durch die Prüfungsbehörde schriftlich bekannt gegeben wird. Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung bestehen keine Bedenken. Solche ergeben sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht im Hinblick auf § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamStG, der die Entlassung eines Widerrufsbeamten durch Verwaltungsakt

betrifft. Die hier vorliegende Konstellation der Entlassung kraft Gesetzes regelt vielmehr § 22 Abs. 4 BeamStG, wonach das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung endet, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Hierzu stellt die landesrechtliche Bestimmung § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG, die auf die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abstellt, eine spezielle, den Beamten begünstigende Regelung dar. Die Vorschrift umfasst auch das endgültige Nichtbestehen einer Teil-Prüfung, sofern diese wie vorliegend das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung zur Folge hat (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 19. April 2012 a. a. O.). Dies folgt ohne Weiteres aus dem Wortlaut von § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 SächsAPOPD, der für das Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung das Bestehen der betreffenden Modulprüfungen verlangt und damit an § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG anknüpft.

- 8 Wie das Verwaltungsgericht weiter zutreffend ausgeführt hat, kommt es im Rahmen der Beendigung des Beamtenverhältnisses, die kraft Gesetzes erfolgt, auf die Rechtmäßigkeit bzw. Bestandskraft der zugrunde liegenden Prüfungsentscheidung nicht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. November 1985 - 2 C 35.84 - und Urt. v. 30. Januar 1986 - 2 C 27.85 -, juris; BayVG, Beschl. v. 27. Juli 2009 - 3 CE 09.734 -, juris; OVG LSA, Beschl. v. 19. April 2012 a. a. O.). Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG a. F., der gleichermaßen auf die Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung abstellte, in seinem Urteil vom 14. November 1985 (a. a. O.) ausgeführt:

„In der Beendigung des „Bewährungsdienstverhältnisses“ dieser Beamtengruppe mit dem Erreichen oder endgültigen Verfehlen des Ausbildungsziels ohne förmlichen und fristgebundenen Widerruf liegt der beamtenrechtliche Zweck der besonderen Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG. Tatbestandselement für die gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG i. V. m. § 25 Abs. 3 LAPO eintretende Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist allein der Umstand, dass die Wiederholungsprüfung tatsächlich abgelegt worden ist oder dass der Widerrufsbeamte - nach Ablegung der Prüfung - nicht zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen wird. Dies steht mit dem Zweck des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einklang. Dieser besteht nämlich in erster Linie darin, dass der Beamte auf Widerruf für den Beruf, zu dem ihm die Prüfung den Zugang eröffnet,

ausgebildet wird und dass deshalb Vorbereitungsdienst effektiv geleistet wird; die Unterhaltssicherung durch Anwärterbezüge tritt demgegenüber weit zurück ...

Hiervon ausgehend ist die Rechtmäßigkeit bzw. die Bestandskraft der Prüfungsentscheidung für die auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG bestimmte Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ohne Bedeutung. Zwar soll dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung gegeben werden. Dies muss indes im Falle einer Wiederholungsprüfung nach rechtskräftiger Aufhebung einer negativen Prüfungsentscheidung nicht notwendig in einem - fortbestehenden - Beamtenverhältnis auf Widerruf geschehen ...“

- 9 Das Ergebnis des ausstehenden Rechtsstreits über die Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung zum endgültigen Nichtbestehen der Teilprüfung Recht im Modul 5 ist damit für die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ohne Belang.
- 10 2. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt gleichzeitig, dass der Antragsteller auch keinen Anspruch auf Fortsetzung seiner Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes außerhalb eines bestehenden Beamtenverhältnisses hat.
- 11 Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus den vom Antragsteller vorgebrachten und vom Verwaltungsgericht geteilten Zweifeln an der Vereinbarkeit der Regelungen der SächsAPOPVD mit Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf. Bei § 46 Abs. 1, 2 i. V. m. § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsAPOPVD handelt es sich zwar um Bestehensregelungen in Prüfungsordnungen, die den Berufszugang regeln und sich deshalb als subjektive Berufszugangsschranken darstellen, die an Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf zu messen sind: Die aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf herzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz bei berufsbezogenen Prüfungsentscheidungen gelten auch für beamtenrechtliche Laufbahnprüfungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 1999 - 2 C 30.98 -, juris). Nichts anderes dürfte im Grundsatz für die Laufbahnzwischenprüfung bzw. die einzelne Modulprüfung im Rahmen eines die Beamtenlaufbahn vorbereitenden entsprechenden Hochschulstudiengangs gelten, da sich auch diese Prüfungen unmittelbar auf den Berufszugang auswirken (vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 19. April 2012 a. a. O.).

- 12 Auch haben die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von § 46 Abs. 1, 2 i. V. m. § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsAPO PVD insoweit erhebliches Gewicht, als die genannten Bestimmungen in ihrem Zusammenspiel im Einzelfall zum Nichtbestehen eines Teilbereiches und damit zum Nichtbestehen der Prüfung insgesamt führen können, ohne dass der Misserfolg in der Teilprüfung den Schluss auf die fehlende Berufseignung des Bewerbers rechtfertigen könnte. Die Laufbahnzwischenprüfung im Bachelor-Studiengang erfordert ebenso wie die Laufbahnprüfung das Bestehen sämtlicher Module; eine Modulprüfung erfordert, soweit sie aus mehreren Teilen besteht, jeweils das Bestehen sämtlicher sog. Mikromodule. Dabei sieht die Prüfungsordnung durchgehend eine Wiederholungsprüfung vor, die auf den jeweils nicht bestandenen Prüfungsteil beschränkt ist. Diese Kombination lässt das Auftreten von Konstellationen nicht als fernliegend erscheinen, in denen ein Bewerber trotz weitgehend guter Ergebnisse ausschließlich wegen einer einzigen endgültig nicht bestandenen Modulprüfung oder gar Mikromodulprüfung an der Laufbahnprüfung insgesamt scheitert.
- 13 Insoweit stellt sich die Frage, ob die zugrunde liegenden Bestimmungen der SächsAPO PVD dadurch gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit verstoßen, dass sie Anforderungen stellen, die zum Zweck der Prüfung außer Verhältnis stehen und deshalb nicht geeignet sind, den mit der Prüfung verfolgten Zweck zu erreichen. Knüpfen Bestehensregeln nur an einen Teil der im Prüfungsverfahren insgesamt zu erbringenden Leistungen an, ist zusätzliche Voraussetzung ihrer Verfassungsmäßigkeit, dass dieser Teil eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage gewährleistet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. März 1995 - 6 B 3.95 -, juris m. w. N.). Es spricht deshalb viel dafür, dass das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bzw. Laufbahnzwischenprüfung aufgrund einer endgültig nicht bestandenen (Teil-) Modulprüfung nur dann sachgerecht ist, wenn das entsprechende Modul oder Mikromodul so wesentlich ist, dass das endgültige Nichtbestehen der Teilprüfung den Schluss auf die Nichteignung für die Laufbahn zulässt (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl, Rn. 126, 545).
- 14 Die Frage, ob das Mikromodul Recht des Moduls 5 im genannten Sinn wesentlich ist, kann im vorliegenden Verfahren indessen nicht abschließend beantwortet werden, sondern bleibt dem Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung

vorbehalten. Sie bedarf im vorliegenden Verfahren auch keiner Entscheidung. Aus dem Umstand, dass die Prüfungsentscheidung nicht bestandskräftig ist und möglicherweise einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand hält, ergibt sich für den Antragsteller kein Anspruch auf vorläufige Fortsetzung seiner Ausbildung im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst. Dies folgt zum einen aus prüfungsrechtlichen Erwägungen (a), zum anderen aus beamtenrechtlichen Gründen (b).

- 15 a) Durch eine vorläufige Zulassung zur Fortsetzung des Studiums im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst würde der Antragsteller so gestellt, als habe er die endgültig nicht bestandene Teilmodulprüfung Recht und damit das Modul 5 insgesamt bestanden. Hierdurch würde die Hauptsache im anhängigen Verfahren über die Prüfungsentscheidung in unzulässiger Weise vorweggenommen. Denn der Ausgang des Verfahrens über die Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung ist - auch unter Berücksichtigung der dargestellten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Prüfungsbestimmungen - offen: Selbst wenn sich die betreffenden Regelungen als verfassungswidrig erweisen sollten, würde eine solche Entscheidung nicht zwangsläufig zum Bestehen des Moduls 5 und damit zum Bestehen der Zwischenprüfung führen. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung ist aber Voraussetzung für die Fortsetzung des Bachelor-Studiums (vgl. § 44 Abs. 1, § 46 Abs. 6 Satz 1 SächsAPO PVD). Außerdem wäre es Sache des Ordnungsgebers, die maßgeblichen Bestimmungen so abzuändern, dass sie den Anforderungen der Verfassung genügen. Hierfür bestünden indessen verschiedene Möglichkeiten, da der Ordnungsgeber die Nichtbestehensregelung insgesamt oder für bestimmte Module entschärfen oder zusätzlich zur bisher bestehenden einmaligen Wiederholungsmöglichkeit weitere Prüfungswiederholungen erlauben könnte.
- 16 Sofern sich im Hauptsacheverfahren dagegen eine Verfassungswidrigkeit der betreffenden Prüfungsbestimmungen nicht erweisen sollte bzw. das Mikromodul Recht des Moduls 5 als wesentlich in Bezug auf die Gesamtausbildung angesehen werden sollte, wären ausschließlich etwaige Verfahrens- oder Bewertungsmängel entscheidungserheblich. Solche sind bislang im vorliegenden Verfahren nur in formeller Hinsicht vorgetragen worden, so dass sich im Obsiegensfalle für den Antragsteller lediglich ein Anspruch auf eine weitere Wiederholung der Teilklausur

Recht ergeben würde. Angesichts dieser Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist eine vorläufige Zulassung zur Fortsetzung des Studiums im Studiengang Polizeivollzugsdienst nicht gerechtfertigt.

- 17 b) Nichts anderes folgt aus der gesetzlichen Systematik des § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG: Wie dargelegt, sieht diese Bestimmung vor, dass im Falle des endgültigen Nichtbestehens unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prüfungsrechtsstreits das Beamtenverhältnis auf Widerruf beendet sein soll. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen die Prüfungsentscheidung angefochten wird und unabhängig von den Erfolgsaussichten der Anfechtung. Es ist deshalb im Rahmen von § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG ohne Bedeutung, ob die Prüfungsentscheidung wegen eines Verstoßes gegen Prüfungsbestimmungen oder wegen bestehender Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prüfungsordnung selbst angefochten wird. Die Bestimmung bezweckt in beiden Fällen die Vermeidung eines rechtlichen Schwebezustands während der Dauer des Prüfungsrechtsstreits.
- 18 Der Sinn dieser Regelung wird augenfällig durch den Vortrag des Antragsgegners zum Ablauf der Ausbildung der Polizeikommissaranwärter im Rahmen der zum Studium gehörenden Praktika: Die Anwärter üben - wenn auch unter Anleitung - hoheitliche Tätigkeiten in Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben und von Aufgaben der Strafverfolgung aus; sie tragen Uniform und führen eine Dienstwaffe bei sich. Aus der Ausgestaltung der Ausbildung wird deutlich, dass ein Studium im Polizeivollzugsdienst aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraussetzt. Demgemäß ordnet § 19 Abs. 2 SächsLVOPol an, dass die Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeikommissaranwärtern ernannt werden. Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn gliedert sich gemäß § 19 Abs. 3 SächsLVOPol in ein Vorstudium von sechs Monaten sowie ein Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei und endet mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Damit ist das Studium im Bachelor-Studiengang als Bestandteil des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten.
- 19 Fehlt es indessen aufgrund der Regelung des § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG an einem Beamtenverhältnis, ist daneben kein Raum für ein Ausbildungsverhältnis anderer Art,

das sich ausschließlich auf den Bereich der Teilnahme am Studiengang Polizeivollzugsdienst beschränkt. Dies ergibt sich zwingend aus den in § 19 SächsLVOPol getroffenen Festlegungen, wonach das Studium ausschließlich im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erfolgt, der seinerseits das Beamtenverhältnis auf Widerruf voraussetzt. Endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG, endet auch der Vorbereitungsdienst und damit die weitere Teilnahme am Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst.

20

Durch die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule der Sächsischen Polizei würde die gesetzliche Systematik der § 39 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG, § 19 SächsLVO konterkariert und die von diesen Bestimmungen festgelegte Rechtsfolge umgangen. Aus diesen Gründen ist ein Anspruch des Antragstellers auf vorläufige Fortsetzung der Ausbildung abzulehnen.

21

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

22

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.

23

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*